

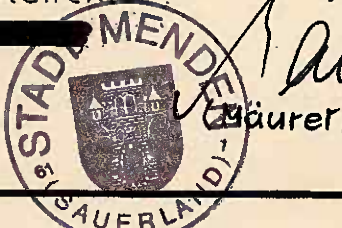


BEREICH ZWISCHEN PROVINZIALSTR.(B 515), HOLZENER
DORFSTR., SÜDRAND DER BEBAUUNG „AUF DEM SAUER-
FELD“ UND OSTRAND „PLATTHEIDER SIEPEN“.

4. vereinfachte Änderung

Bereich der 1. vereinfachten Änderung
Rechtsverbindlich seit
Neufestsetzungen siehe
separaten Änderungsplan

Anschluss Bpl. Nr. 120

GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT Es wird bescheinigt, daß die Plan- unterlage den Anforderungen des § 1 der Planzeicheneinordnung vom 19.1.1965 entspricht und die Fest- legung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Menden, den 17. Okt. 1984 	FÜR DIE STÄDTE – BAULICHE PLANUNG Planungsabteilung: Bearbeiter: <i>Schneiders/Hausen</i> Amtstierler: <i>Wahle</i> Menden, im Juli 1983 Der Stadtdirektor: – Baugemeist im Auftrag <i>Schneiders</i>	AUFSTELLUNGSBE- SCHLUSS Der Rat der Stadt Menden: hat gem. § 2 (1) BBauG in der Sit- zung am 24.7.81 die Aufstel- lung dieses Bebauungsplanes gem. § 30 BBauG beschlossen Menden, den 11.11.1984 Der Stadtdirektor: <i>Schneiders</i> <i>(Mühre)</i> 	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG Der Entwurf dieses Bebauungs- planes und die Begründung haben auf Grund der Bekanntmachung vom 27.1.1984, gem. § 20a BBauG in der Zeit v. 6.2.84, b. 7.3.84 einschließlich öffentlich ausliegen. Menden, den 9.3.1984 Der Stadtdirektor: <i>Schneiders</i> <i>(Mühre)</i> 	Markischer Kreis Gemarkung Bösperde Flur: 3u7
SATZUNGSBESCHLUSS Dieser Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Menden am 26.09.1984 als Satzung beschlossen worden Menden, den 02.10.1984 Der Bürgermeister: <i>Schneiders</i> <i>(Mühre)</i> 	GENEHMIGUNG gem. § 11 BBauG Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1969 (BBauG i. S. 241) i. V. m. Ar- tikel 2 i. 1 Satz. 3 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 15. August 75 (BGBl. I S. 2794) genehmigt durch Gesetz vom 06.07.79 (GGBl. I S. 149) genehmigt die Bezirksregierung von der Stadt Menden am 02.10.1984 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan v. 1984 Menden, den 16. Januar 1985 Der Regierungspräsident im Auftrage: <i>Schneiders</i> 	INKRAFTTRETEN Die Bekanntmachung, gem. § 12 des BBauG vom 23.6.1980 ist am 02.02.1981 arbeitslich veröffent- licht worden Dieser genehmigte Bebauungsplan ist somit am 02.02.81 rechtsverbindlich geworden und liegt mit Begründung ab 02.02.81 öffentlich aus. Menden, den 12.02.1985 Der Stadtdirektor: <i>Schneiders</i> <i>(Mühre)</i> 	BEGLAUBIGUNG DER VERFAHRENSVERMERKE Die Übereinstimmung der nebenstehen- den Verfahrensvermerke mit denen der Originalfassung des Bebauungs- planes wird hiermit beglaubigt. Menden, den: Der Stadtdirektor: im Auftrag:	

Gemarkung Bösperde
Flur: 3u7

Satzung

Über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 121

-Bereich zwischen Provinzialstraße (B 515)

Holzener Dorfstraße, Südrand der Bebauung

Auf dem Sauerfeld und Ostrand Plattheider Siepen

vom 21.05.1985

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW.S. 594/SGV NW 2023) sowie des § 103 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV.NW. S. 96/SGV NW 232) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1979 (GV. NW.S. 122) hat der Rat der Stadt Menden in seiner Sitzung am 25.09.1984 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 121 folgende Gestaltungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 121 der Stadt Menden für den Bereich zwischen Provinzialstraße (B 515), Holzener Dorfstraße, Südrand der Bebauung Auf dem Sauerfeld und Ostrand Plattheider Siepen.

Die Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem anliegenden Plan ersichtlich, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Bereiche, für die unterschiedlichen Gestaltungsvorschriften festgesetzt sind, sind in dem Anlageplan mit dem Buchstaben F und einer Ordnungsziffer bezeichnet (z.B. "F 1").

§ 2

Dächer

- (1) Dachform

Satteldach (SD), Walmdach (WD), Krüppelwalmdach (KWD) für alle Bereiche. Gegeneinander versetzte Dachflächen mit unterschiedlichen Firstkantenhöhen sind zulässig.

(2) Dachneigung

Bereich F 1 = 28° - 38°

Bereich F 2 = 38° - 48°

(3) Dachdeckung

Dunkelfarbene oder rote Dachdeckung für alle Bereiche.

(4) Kniestöcke (Drempel)

Kniestöcke (Drempel) dürfen im Bereich F 1 nicht höher als 50 cm und im Bereich F 2 nicht höher als 75 cm sein, gemessen auf der Außenseite der Außenseite der Außenwand von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Dachsparren.

§ 3

Einfriedigungen

- (1) In allen Bereichen sind Einfriedigungen der Grundstücke an den Verkehrsflächen nur aus Naturhecken, Mauern oder Holz bis zu einer Höhe von 100 cm zulässig.
- (2) Im Bereich F 3 sind Lagerflächen gegenüber den Nachbargrundstücken durch Hecken- oder Strauchbepflanzung abschirmend einzufriedigen.
- (3) Die Festsetzungen des Bebauungsplanes über Sichtflächen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den vorstehenden Gestaltungsvorschriften können gemäß § 103 Abs. 4 BauO NW Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden, wenn das Gesamtbild nicht beeinträchtigt wird.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

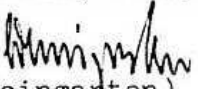
Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

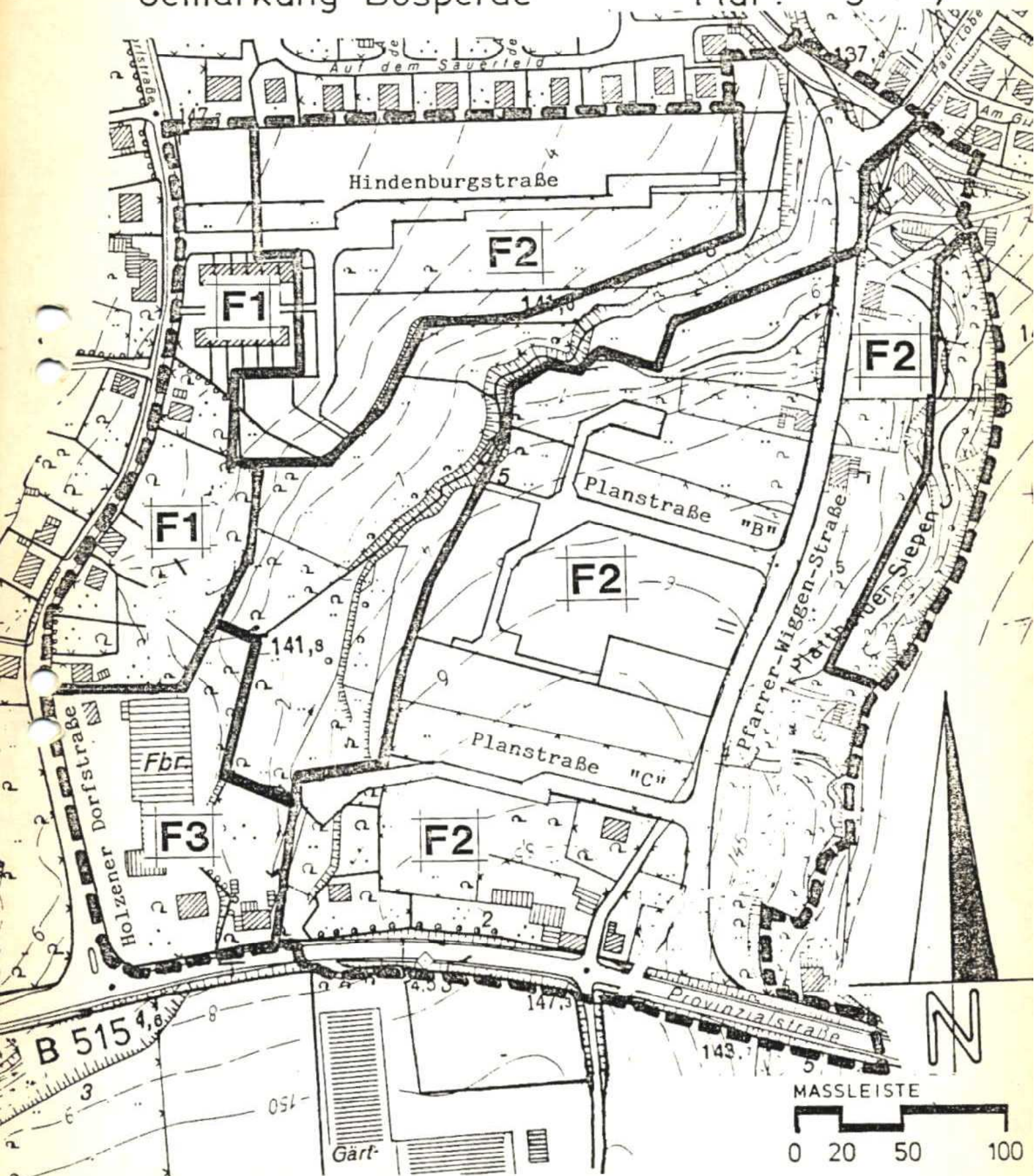
Menden, 21.05.1985


(Weingarten)
Bürgermeister

Anlage zur Gestaltungssatzung für den Bebauungsplan Nr. 121 der Stadt Menden

Gemarkung Böisperde

Flur: 3 + 7



- Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Grenze unterschiedlicher Gestaltungsbereiche